



Präventionskonzept der Seelsorgeeinheit Blumberg

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	4
2. Ziel und Auftrag.....	4
3. Einrichtungsanalyse.....	5
4. Checkliste Zielgruppen.....	8
5. Erstellung Schutzkonzept durch:.....	10
6. Ansprechpersonen und Präventionsfachkraft.....	10
7. Erklärung zum grenzachtenden Umgang.....	11
7.1 Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg.....	11
7.2 Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde.....	14
7.3 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte.....	16
7.4 Selbstauskunft erweitertes Führungszeugnis.....	18
7.4.1 Selbstauskunftserklärung.....	20
7.4.2 Analoge Anwendung auf Dritte.....	20
8. Schulungen und Verpflichtungen.....	20
8. 1 Für folgende Personengruppe führt die Kirchengemeinde Blumberg Präventionsschulungen selbst durch.....	21
8.1.1 Folgende unterschiedlichen Formate bieten wir an:.....	21
8.1.2 Die Präventionsschulungen finden im folgenden Turnus statt.....	21
8.1.3 Wer führt die Schulungen durch.....	21
8.2 Externe Präventionsschulungen.....	22
9. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall.....	23
9.1 Kontaktadressen für Anfragen und Beratung.....	24
9.2 Handlungsleitfaden.....	24
9.3 Verfahren zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse.....	27
10. Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen.....	27
Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.....	30

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

11. Qualitätsmanagement (Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention).....	35
12. Öffentlichkeitsarbeit im Themenbereich (§3 AROPräv).....	35
13. Abschluss.....	36
KONTAKTADRESSEN für Beratung und Anfragen.....	42
Leiter der Seelsorgeeinheit.....	49
Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Durchführung von Basisschulungen.....	49
Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.....	49
Hinweis:.....	49

1. Einführung

Die Berichte von ehemaligen Heimkindern über Gewalt, Schläge, diskriminierende Behandlung in Heimen, die zahlreichen Grenzverletzungen und Missbräuche in kirchlichen Institutionen haben zu einer gesellschaftlichen Debatte und Diskussion über den Umgang mit Missbrauch und Gewalt, insbesondere auch im Bereich von Kirche geführt. Im Zuge dieser Debatte hat sich die Deutsche Bischofskonferenz der notwendigen Aufarbeitung gestellt und Möglichkeiten der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Blick genommen. Es wurde von der deutschen Bischofskonferenz eine „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt 2019 S. 237ff) veröffentlicht. Damit wurde eine zentrale Grundlage für den Umgang der Kirche mit den Rechten und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfedürftigen Erwachsenen und zur Gewährleistung ihres Persönlichkeitsschutzes geschaffen. Die kirchlichen Anforderungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention setzt hiermit die Kirchengemeinde Blumberg um. In der Sitzung des Pfarrgemeinderates vom 03.07.2018 in Hondingen wurde erstmals über die Inhalte dieser Rahmenordnungen informiert. In der Sitzung des Pfarrgemeinderates am 20. 11.2018 hat der Pfarrgemeinderat das vorliegende Konzept und die Umsetzung beschlossen. Nun wurde das Konzept der SE Blumberg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt überarbeitet und in der Sitzung des Pfarrgemeinderates am 19. März 2024 beschlossen.

2. Ziel und Auftrag

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Unsere Seelsorgeeinheit mit ihren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Als katholische Seelsorgeeinheit Blumberg sind wir diesem Ziel verpflichtet. Deshalb setzen wir die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz¹ um und die dazu in Kraft gesetzte Ausführungsordnung zur Rahmenordnung Prävention (AROPRäv) der Erzdiözese Freiburg².

¹ vgl. Amtsblatt 31 vom 30.12.2019, S. 237ff.

² vgl. Amtsblatt 33 vom 17.12.2021, S. 232ff.

3. Einrichtungsanalyse

	Ja	Nein
Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen ein Regelwerk oder einen Verhaltenskodex?	X	
Wenn Ja: wurden alle Personengruppen informiert	X	
Wenn Ja: ist diese Verhaltenskodex Thema in Einstellungsgesprächen/ Beauftragungsgesprächen?	X	
Wenn Nein: Welche Personengruppen sind darüber informiert? Projektverantwortliche Schutzkonzept (PVS) Pfarrgemeinderat (PGR)		
Gibt es ein Beschwerdesystem für Schutzbefohlene?	X	
Wenn Ja: An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden? Pfarrer und Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der SE	X	
Wenn Ja: Ist das Beschwerdesystem strukturiert?	X	
Wenn Ja: Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert? Siehe 10. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (Ziffer 3.4 RO-Prävention, §21 AROPräv)		
Wenn Ja: ist dieses Beschwerdesystem allen bekannt?	X	
Wenn Nein: Wem ist es bekannt? Projektverantwortliche Schutzkonzept (PVS) Pfarrgemeinderat (PGR) Gruppierungen (Ministranten, Chöre, lit. Dienste, Krabbelgruppe, Altenwerke)		
Haben wir alle Gruppierungen in unserer Kirchgemeinde im Blick?	X	
Bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?	X	
In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung? Ankleiden, Notsituationen, Notversorgung		
Sind diese Situationen immer sinnvoll?		X

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

Wenn nein: Wann ist es sinnvoll eine dritte Person hinzuzuziehen? Eigentlich immer		
Sind Schutzbefohlenen in allen Situationen beaufsichtigt?	X	
Wenn nein: in welchen Situationen sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt?		
Wird die Privatsphäre geschützt?		X
Wenn ja: wie wird sie geschützt?		
Wird einsehbar, transparent in der Einrichtung gearbeitet?	X	
Wenn Ja: Sind alle darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgaben übernimmt?		
Wenn Nein: wer ist informiert?		
Gibt es einen festgeschriebenen Ablauf der Kommunikation mit der Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen?		
		X
Wenn Ja: wie ist der Ablauf organisiert?		
Gibt es ein Schutzkonzept?	X	
Wenn Ja: seit wann? Seit Nov 2018		
Waren alle bei der Konzeption eingebunden?		
		X
Wenn Nein: wer war eingebunden? Projektverantwortliche Schutzkonzept (PVS) Pfarrgemeinderat (PGR)		
Wenn Ja: Sind alle heute darüber informiert?		
	X	
Wenn Nein: Wer ist darüber informiert?		
Wenn Ja: Gibt es eine Weiterentwicklung des Konzepts?		
	X	
Wenn Nein: Wo sind Weiterentwicklungen notwendig?		
Gibt es Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit verankert sind?		
	X	

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

Wenn Ja: siehe tabellarische Übersicht: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen Anlage:		
Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen?	X	
Gibt es Ansprechpartner / sind sie bekannt?	X	
Gibt es bereits einen Verhaltenskodex?	X	
Gibt es Überlegungen zur Erstellung eines solchen?		
Gibt es bereits ein Schutzkonzept?	X	
Welche Personengruppe braucht ein erweitertes Führungszeugnis? Ministranten Verantwortliche Leitungsverantwortliche kirchliche Gruppen Chorleiter Mesner Hausmeister Sekretärinnen Kindergarten, Erzieherinnen, Hauptamtliche Besuchsdienste		
Wo liegen in den Einrichtungen mögliche Schwachstellen/Angriffspunkte die aus Tätersicht genutzt werden könnten? Gruppenunternehmungen z.B. Ministranten Umgang mit Menschen mit Einschränkungen		
Gibt es bereits wirksame präventive Maßnahmen bei identifizierten Risiken?	X	
Gibt es ein Beschwerdemanagement?	X	
Wenn Ja: (wem) ist es bekannt?	X	
Sind Ansprechpartner benannt (intern, extern)? Pfarrer Projektverantwortliche Schutzkonzept (PVS) siehe Dokument auf Seite 29 (intern) siehe Dokument auf Seite 41 (extern)	X	
Wie wird allgemein mit Fehlern umgegangen? Ansprechen und zuhören mit → Problemlösung		
Gibt es einen Interventionsplan? (festgelegte Kommunikationswege und Vorgehensweisen bei Vermutungen / Verdacht?)	X	

Wenn Ja: wem ist er bekannt, muss er bekannt sein? Pfarrer Projektverantwortliche Pfarrbüro, Leitungsverantwortliche Gruppierung		
Wie werden präventive Maßnahmen und Vereinbarungen veröffentlicht und mit wem kommuniziert (Mitarbeiter, Kinder, Jugendliche, Eltern, Gremien)		
Gibt es bereits Vereinbarungen oder Schutzkonzepte anderer Zuständigkeiten, die in unserer Organisation verbindlich sind?		
Landratsamt	X	
Verbände	X	
Einrichtungen / Kita	X	

4. Checkliste Zielgruppen

Einrichtung, Name	Leitung/Ansprechperson	Eigenes Schutzkonzept?
Kindertagesstätte St. Josef Blumberg Arche Noah Riedböhringen St. Josef Riedöschingen	Fr. Fesenmeier Fr. Schellhammer Fr. Preter	fertig
Jugendpastorale Angebote Romwallfahrt Mini-Ausflug		
Projekte 72 Std. Aktion		
Pflege / Tagespflege hat eigenes Schutzkonzept		
Betreuungsgruppen/ Besuchsdienst Ministranten		
Frauengymnastik		
Männnergymnastik		
Altenwerk		
Katechese: Taufe Erstkommunion Firmung Glaubenskurs		
Chöre:		

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

Kirchenchöre, Band, Schola, Jugendchor		
--	--	--

5. Erstellung Schutzkonzept durch:

Projektverantwortliche Schutzkonzept (PVS)		
Pfarrer Karlheinz Brandl		
Anneliese Scheu		
Ekkehard Faller		

6. Ansprechpersonen und Präventionsfachkraft

Leitender Pfarrer und zugleich hauptberufliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist in unserer Kirchengemeinde nach § 21 AROPOräv:

Pfarrer Karlheinz Brandl

Theodor-Schmid-Strasse 8

78176 Blumberg

Telefon 07702 / 2421

Ehrenamtliche Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist in unserer Kirchengemeinde nach § 21 AROPOräv:

Anneliese Scheu

Ekkehard Faller

Die Präventionsfachkraft des Dekanats Schwarzwald-Baar nach Ziffer 3.5 RO-Prävention, §20 AROPräv:

Petra Guschker

Präventionsfachkraft

Dekanate Neustadt | Schwarzwald-Baar | Waldshut | Wiesental

Erzdiözese Freiburg | Erzbischöfliches Ordinariat | Hauptabteilung 6 –
Grundsatzfragen und Strategie | Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte
Gewalt | Schoferstr. 2 | D-79098 Freiburg

Mobil +49 163 7818169 | petra.guschker@ordinariat-freiburg.de

7. Erklärung zum grenzachtenden Umgang

mit Verhaltenskodex (Ziffer 3.2 RO-Prävention, §§13-14 AROPräv)

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlichen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

7.1 Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Anlage 2b zur AROPräv

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen³ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“

(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der

³ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig.

Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einem entsprechenden Informationsgespräch gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen⁴ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze

⁴ Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und Stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich.

Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen⁵ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich (zum Beispiel Einrichtung/Kirchengemeinde/Tätigkeit)

Dieser wird vom Rechtsträger, der Einrichtung, der Seelsorgeeinheit etc. selbst erarbeitet und hier eingefügt. Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

⁵ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Informationen zur Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband: _____

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erklärung:

Ich, _____,

habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: 01.12.2023 und **Spezifischer Teil** Stand: TT.MM.JJJJ) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁶ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

⁶ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

- Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen
oder
- Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁷.
oder
- Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁸.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person
Tätigkeit

Unterschrift der zur ehrenamtlichen
beauftragenden Person

⁷ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁸ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

7.4 Selbstauskunft erweitertes Führungszeugnis

(Ziffer 3.1.1 RO-Prävention, §§7-12 AROPräv)

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert.

Für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, regeln [§7 AROPräv](#) sowie [Anlage 11 zur AVO](#) und ist darüber hinaus in diesem Schutzkonzept des Rechtsträgers festgelegt. Die Verfahren der Prüfung und Dokumentation der Einsichtnahme sind genau geregelt. Für Dienststellen und diözesane Einrichtungen ist eine Zentrale Prüfstelle im Erzbischöflichen Ordinariat eingerichtet. Die römisch-katholische Kirchengemeinde Blumberg schließt sich dieser Prüfstelle an. Alle aktuell genutzten Dokumente finden sich auch auf der Website der Zentralen Prüfstelle einzusehen unter [Zentrale Prüfstelle \(ebfr.de\)](#)

In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die **dauerhafte Dokumentation** der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde wie folgt sichergestellt: Pfarrbüro der römisch-katholische Kirchengemeinde Blumberg und Zugriffsberechtigte Pfarrer, Sekretärinnen Frau Schmid und Frau Keßler.

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung beantragen. Es wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehen Führungszeugnisses.

7.4.1 Selbstauskunftserklärung

(Ziffer 3.1.2 RO-Prävention; §15 AROPräv)

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

7.4.2 Analoge Anwendung auf Dritte

(Ziffer 3.1.3 RO-Prävention; §5 AROPräv)

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventions-

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

maßnahmen“ haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

8. Schulungen und Verpflichtungen

♣ Gemäß Präventionsschulungen (Ziffer 3.6 RO-Prävention; §17 AROPräv) müssen Personen in Leitungsfunktionen an einer entsprechende „Präventionsschulung für Leitungspersonen“ teilnehmen

♣ Gemäß §18 AROPräv müssen alle Personen, die als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen Präventionsschulungen durchführen, entsprechend qualifiziert sein.

♣ Gemäß § 20 Absatz 3 AROPräv müssen Präventionsfachkräfte entsprechend qualifiziert sein

♣ Gemäß § 21 Absatz 2 AROPräv müssen Ansprechpersonen entsprechend qualifiziert sein

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte/ Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

8. 1 Für folgende Personengruppe führt die Kirchengemeinde Blumberg Präventionsschulungen selbst durch

Ministranten Verantwortliche

Leitungsverantwortliche

kirchliche Gruppen (liturgische Dienste, Krankenkommunion, Altenwerk, Frauengemeinschaft, Jugendarbeit)

Besuchsdienste

Chorleiter

Für Mesnerinnen und Mesner, Hausmeister, Reinigungskräfte und Sekretärinnen, sofern sie nicht von der Verrechnungsstelle Stühlingen geschult wurden.

8.1.1 Folgende unterschiedlichen Formate bieten wir an:

Unsere Schulungen sind nur Präsenzs Schulungen und tätigkeitsübergreifend.

8.1.2 Die Präventionsschulungen finden im folgenden Turnus statt

♣ spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt die Teilnahme an einer Präventionsschulung gemäß dem Diözesanen Curriculum

♣ nach spätestens fünf Jahren muss eine Fortbildungsveranstaltung in diesem Themenbereich besucht werden als Vertiefungs- bzw. Auffrischungsschulung von allen nach § 7 AROPräv verpflichteten Personen.

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

♣ sollte die Entwicklung im Bereich der Prävention es notwendig werden lassen, dass vor Ablauf der fünf Jahre eine Vertiefungs- bzw. Auffrischungsschulung stattfinden muss, wird dies in die Wege geleitet.

8.1.3 Wer führt die Schulungen durch

Pfr. Brandl, A. Scheu, E. Faller

8.2 Externe Präventionsschulungen

Für folgende Personengruppen führen andere Verantwortliche Präventionsschulungsmaßnahmen durch:

- die Verrechnungsstelle Stühlingen veranlasst die Präventionsschulungen für das Personal in den Kindertageseinrichtungen. Ebenso kann dies gelten für die Berufsgruppen Mesnerinnen und Mesner, Hausmeister, Reinigungskräfte und Pfarrsekretärinnen.

- das Dekanatsjugendbüro bietet Schulungen im Rahmen von Gruppenleiterkursen an und kann auch für weitere Schulungsangebote angefragt werden

9. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

(Ziffer 3.4 RO-Prävention, §21 AROPräv)

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Die Möglichkeit einer anonymen Meldung soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen. Bei der berufenen Ombudsperson können Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und auch Außenstehende vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Die Identität darf nur mit Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen.

<http://www.ebfr.de/ombudsstelle> / Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion:

<http://www.ebfr.de/hinweisgeber>

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung/Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten. In unserer Einrichtung/Kirchengemeinde haben wir drei Ansprechpersonen benannt (Pfr. Karheinz Brandl, Fr. Anneliese Scheu und Hr. Ekkehard Faller), die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, zeigen Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten auf, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung / Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

grenzverletzenden Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung / Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

9.1 Kontaktadressen für Anfragen und Beratung

Siehe Seite 42

9.2 Handlungsleitfäden

- für Hauptberufliche
- für Ehrenamtliche

siehe auf den beiden nachfolgenden Seiten

7 Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht:

- Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
- Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weiter-sagen! Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.

- Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.

- Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen! Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!

- Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen. Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten

(z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder zu den Externen Missbrauchsbeauftragten.

- Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet, weil Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teilen Sie dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit. Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.

- Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.

- Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

- Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!



7 Handlungsleitfaden für Hauptberufliche

bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht:

- Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
- Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weiter-sagen! Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- Dokumentieren Sie sorgfältig

und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.

- Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen! Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- Holen Sie sich immer Unterstützung! Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder

den Externen Missbrauchsbeauftragten. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.

- Dies gilt auch im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) ziehen Sie eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.
- Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet und Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teilen Sie dies unverzüglich Ihrer/Ihrem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit. Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.

- Informieren Sie die Leitung und unterstützen Sie diese bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!

9.3 Verfahren zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse

Verweis auf 7.4

Dokumente hierzu ab Seite 31 und fff

10. Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen

in der Sammelakte für ehrenamtlich tätige Personen und Beschäftigte (§6 Ziffer 2 AROPräv). Diese Sammelakte wird im Pfarrbüro verwaltet (siehe 7.4).

Nachfolgend relevante Dokumente

- Versandschreiben für Fensterkuvert
- Dokument vertraulicher Inhalt
- Aufforderungsschreiben erweitertes Führungszeugnis

Die Dokumentation der Einsichtnahme senden an:

Meldung bei relevantem Eintrag im EFZ an:

VERTRAULICHER INHALT:

Erweitertes Führungszeugnis

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

Absender:

- Frau Stefanie Mai Vertraulich / Persönlich -

An
Erzbischöfliches Ordinariat
Zentrale Prüfstelle Führungszeugnisse
Schoferstraße 2
79098 Freiburg im Breisgau

Umschlag 1 – Format DIN kompakt 125x235 mm – Dieser Umschlag wird vom Beschäftigten / Ehrenamtlichen beschriftet!

Vorname Name

Straße Hausnr.

PLZ Ort

Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

[Anrede],

im Rahmen ihrer Präventionsarbeit ist es der Erzdiözese Freiburg ein Anliegen, sichere Räume für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu schaffen und zu erhalten und dafür schützende Strukturen auszubauen. Diesem Ziel dienen verschiedene Maßnahmen: unter anderem die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex“, die Teilnahme an einer Präventionsschulung sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dadurch soll auch eine höhere Sensibilisierung für eine Kultur der Achtsamkeit erreicht werden.

Grundlage hierfür bildet die „Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ sowie die dazu erlassene Ausführungsordnung⁹. In der Präambel der Rahmenordnung heißt es:

„Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.“

Mit den oben genannten Maßnahmen greift die Erzdiözese entsprechende staatliche Vorgaben auf. So sind nach §72a SGB VIII alle Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung bzw. Ausbildung von Minderjährigen oder anderen Schutzbefohlenen betraut sind oder vergleichbaren Kontakt zu diesen haben, verpflichtet, in regelmäßigen

⁹ Siehe Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (ROPräv), Amtsblatt Nr. 31, 2019 S.237ff. abrufbar unter <https://www.kirchenrecht-ebfr.de/document/194> sowie Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv), Amtsblatt Nr. 33, 2021, S. 232ff. abrufbar unter <https://www.kirchenrecht-ebfr.de/document/1070>

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die diözesane Ordnung ergänzt dies für Tätigkeiten mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als _____ haben Sie im Sinne der genannten staatlichen und kirchlichen Ordnungen mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun: Sie beaufsichtigen, betreuen oder erziehen Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bzw. bilden diese aus. Aufgrund dieser Tätigkeit gelten auch für Sie die o.g. Maßnahmen. Sie sind verpflichtet, die Erklärung zum grenzachtenden Umgang zu unterzeichnen, an einer Präventionsschulung teilzunehmen sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, grundsätzlich angesichts der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit erfolgt. Dabei werden die durchgeführten Tätigkeiten hinsichtlich des Gefährdungspotentials (nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit) eingestuft. Die Aufforderung erfolgt somit unabhängig von der jeweiligen Person und ist somit kein Misstrauen Ihnen gegenüber.

Wir haben das Verfahren der Antragsstellung sowie die Bearbeitung der erweiterten Führungszeugnisse im beigefügten Merkblatt ausführlicher beschrieben. Bitte beachten Sie die dortigen Hinweise. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein darf.

Ihr erweitertes Führungszeugnis wird durch die die Zentrale Prüfstelle im Erzbischöflichen Ordinariat unter Einhaltung hoher Anforderungen des Datenschutzes eingesehen. Dabei ist ein hoher Schutz Ihrer sensiblen Daten gewährleistet.

Wenn Sie kürzlich bereits ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei einer für die Einsichtnahme zuständigen Stelle in der Erzdiözese Freiburg vorgelegt haben, können Sie alternativ dort einen „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten nach §12 AROPräv“ stellen. Diesen können Sie hier: [Materialien und weiterführende Links \(ebfr.de\)](#) herunterladen, ausfüllen und an die entsprechende Stelle senden.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme, die wir zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen treffen. Für Ihre Unterstützung der damit verbundenen Ziele danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Merkblatt für Beschäftigte Verfahren Prüfung EFZ Aufforderung zur Vorlage

2 Umschläge (Umschlag 1 und 2)

3 Datenschutzhinweis

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §30a Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz

Vorname Name: VornameName

Geburtsdatum:

wohnhaft in:

Straße Hausnummer:

Postleitzahl Wohnort:

ist für

Anstellungsträger:

z.B. Erzb. Ordinariat, Kirchengemeinde XY; Schule ...
als

Tätigkeit:

z.B. Pädagogische Fachkraft, Jugendreferent/ ...
tätig oder wird diese Tätigkeit aufnehmen
und benötigt dafür ein erweitertes
Führungszeugnis gem. §30a (1) 2b BZRG,
welches hierdurch beantragt wird.

**Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen
gem. § 30 a Absatz 1 BZRG vorliegen.**

Die kirchlichen Stellen sind keine Behörde im
Sinne des § 30 Absatz 5 BZRG. Das erweiterte
Führungszeugnis ist nach der Belegart „NE“
auszustellen.

Es wird darum gebeten, das erweiterte
Führungszeugnis ausschließlich **an die
Privatadresse des Antragstellers zu senden!**

Ort

Unterschrift/Stempel des Trägers:

Merkblatt für Beschäftigte: Verfahren Prüfung erweitertes Führungszeugnis

- **Beantragen Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt:**

1. Bitte beantragen Sie Ihr aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) im zuständigen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des beigefügten Formulars (B-2: Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) und Ihres Personalausweises.

Alternativ können Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis auch digital beantragen. Beachten Sie hierfür die Informationen unter dem folgenden Link: [BfJ - Führungszeugnis \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de)

2. Bei der ersten Beantragung (Tätigkeitsbeginn) zahlen Sie die Kosten für das Führungszeugnis selbst. Bei einer Wiedervorlage nach 5 Jahren senden Sie den Zahlungsbeleg bitte an Ihre Personalsachbearbeiterin/Ihren Personalsachbearbeiter – in diesem Falle bekommen Sie die Kosten über Ihre Gehaltsabrechnung erstattet.

- **Schicken Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis an die Zentrale Prüfstelle:**

3. Das Bundeszentralregister schickt Ihnen das Führungszeugnis direkt an Ihre Privatadresse.

Legen Sie Ihr Führungszeugnis (Original oder beglaubigte Kopie) in Umschlag U2 (mit dem Aufdruck: Vertraulicher Inhalt: Führungszeugnis), verschließen Sie diesen.

4. Legen Sie den verschlossenen Umschlag U2 in den Rückumschlag U1 (Aufdruck: Adresse der Zentralen Prüfstelle im Erzbischöflichen

Ordinariat), verschließen und vervollständigen Sie diesen mit Ihrem Absender und schicken Sie diesen frankiert auf dem Postweg zur Einsichtnahme an die Zentrale Prüfstelle im Ordinariat.

- **Prüfung des Erweiterten Führungszeugnisses durch die Zentrale Prüfstelle:**

5. Die Zentrale Prüfstelle prüft, ob relevante Einträge gemäß §72a SGB VIII vorhanden sind und dokumentiert die Einsichtnahme.
6. Nach Einsichtnahme wird Ihnen Ihr Erweitertes Führungszeugnis wieder an Ihre Privatadresse zurückgesandt. Eine Kopie des Zeugnisses durch die Zentrale Prüfstelle erfolgt nur im Falle eines relevanten Eintrages.

- **Dokumentation der Einsichtnahme und Information an die personalverwaltende Stelle:**

7. Die Dokumentation der Einsichtnahme wird anschließend von der Zentralen Prüfstelle in einem verschlossenen Umschlag an die personalverwaltende Stelle zur Dokumentation in der Personalakte gesendet. Der verschlossene Umschlag (vertraulich!) darf dort nicht geöffnet werden! Er verbleibt ungeöffnet in der Personalakte.

Auf der Vorderseite des Umschlags werden folgende Daten übermittelt:

Name; Geburtsdatum; Ausstellungsdatum des vorgelegten Zeugnisses; Datum der Einsichtnahme durch die Zentrale Prüfstelle

8. Die Personalverwaltende Stelle legt die Dokumentation in der Personalakte zusammen mit der unterschriebenen Erklärung zum grenzachtenden Umgang und der Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung ab.

9. Die Daten werden in der personalverwaltenden Stelle entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.
10. Wenn ein relevanter Eintrag gemäß §72a SGB VIII vorhanden ist, wird die personalverwaltende Stelle umgehend informiert.

11. Qualitätsmanagement (Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention)

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept entweder in Folge von Änderungsmaßnahmen oder spätestens alle 5 Jahre überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

12. Öffentlichkeitsarbeit im Themenbereich (§3 AROPräv)

Die folgenden Elemente sind auf der Homepage der römisch-katholischen Kirchengemeinde Blumberg bereitgestellt:

- ♣ Schutzkonzept
- ♣ Die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes
- ♣ Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- ♣ Interne und externe Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten
- ♣ Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Hinweise zu den Präventionsmaßnahmen finden sich auch im Pfarrbrief

Aktuelle Flyer werden zielgruppenspezifisch weitergeleitet und an relevanten Orten ausgelegt. Ebenso erfolgt der Aushang von Plakaten an relevanten Orten.

13. Abschluss

Die römisch-katholische Kirchengemeinde Blumberg legt hiermit das Schutzkonzept zur Genehmigung vor.

Mit dieser Erklärung verpflichten wir uns auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Beratung und Verabschiedung in der PGR Sitzung am Dienstag, den 19. März 2024

Verantwortliche der Kirchengemeinde Blumberg

gez. Pfarrer Karlheinz Brandl

für den Pfarrgemeinderat der Kirchengemeinde Blumberg

gez. Ekkehard Faller PGR Vorsitzender

damit tritt das Konzept in Kraft und muss mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden, die späteste Wiedervorlage ist am 19. März 2029.

Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv (Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen)

Wann ist die Prüfung vorzunehmen?

- Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit oder
- Bei einer Tätigkeitsänderung
- Wenn in der Vergangenheit festgestellt wurde, dass eine Vorlagepflicht nicht besteht, ist dies nach 5 Jahren erneut zu überprüfen.

Durch wen ist die Prüfung vorzunehmen?

- Durch die/den (in der Regel unmittelbaren) Dienstvorgesetzten oder
- Durch die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person

Die Überprüfung und Bewertung erfolgt immer angesichts der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit und unabhängig von der jeweiligen Person. Sofern typische Tätigkeiten aufgeführt sind (Beispiele 3), basiert deren Bewertung auf den Einstufungen des Gefährdungspotentials (nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit). Das Vorgehen ermöglicht die Herleitung einer nachvollziehbaren Entscheidung, die dann der/dem Beschäftigten und der ehrenamtlich tätigen Person vermittelt werden kann.

Bei der Feststellung, dass keine Vorlagepflicht besteht, ist die Anlage 1 zur AROPräv der Personalakte beizufügen. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ist die Anlage 1 zur AROPräv entsprechend zur Sammelakte hinzuzufügen und im institutionellen Schutzkonzept an entsprechender Stelle zu vermerken.

Ergebnis der Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv.

Tätigkeit (Beschreibung der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit)	
Ausgeübte Tätigkeit	
Name tätige Person ¹⁰	
Datum	

Ergebnis der Prüfung und Begründung (bitte ankreuzen)
<input type="checkbox"/> Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden NICHT beaufsichtigt, betreut, erzogen, unterrichtet, ausgebildet, gepflegt und es besteht KEIN vergleichbarer oder regelmäßiger Kontakt mit diesen
Begründung:
<input type="checkbox"/> Es besteht kein oder allenfalls gelegentlicher Kontakt
<input type="checkbox"/> Die Prüfung nach dem Prüfungsschema nach Ziffer 2 bzw. 3 ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes

Prüfende Person			
Name 1		gegebenenfalls Name 2 ¹¹	
Funktion		Funktion	
Ort		Ort	
Bestätigung der sachlichen Richtigkeit (Bewertende)	Datum	Unterschrift der prüfenden Person	
	Datum		

¹⁰ grundsätzlich wird die tatsächlich durchgeführte Tätigkeit bewertet- nicht aber eine spezifische Person

¹¹ Bei Klärungsbedarf im Blick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des §7 Absatz 1 ist eine in Präventionsangelegenheiten besonders qualifizierte Person nach Abschnitt 3 AROPräv hinzuzuziehen.

1. Anleitung zur Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 8 AROPräv¹²

- **Dokumentation des Nichtbestehens einer Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv**

Tätigkeit (Beschreibung der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit)	
Ausgeübte Tätigkeit	
Name tätige Person ¹³	
Datum	

Ergebnis der Prüfung und Begründung (bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden NICHT beaufsichtigt, betreut, erzogen, unterrichtet, ausgebildet, gepflegt und es besteht KEIN vergleichbarer oder regelmäßiger Kontakt mit diesen	
Begründung: <input type="checkbox"/> Es besteht kein oder allenfalls gelegentlicher Kontakt (Seite 2 nicht erforderlich) <input type="checkbox"/> Die Bewertung der Tätigkeit im Schutzkonzept ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 nicht erforderlich) <input type="checkbox"/> Die Prüfung nach dem Prüfungsschema nach Ziffer 2 ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 ausgefüllt beifügen)	
Bestätigung der sachlichen Richtigkeit	
Prüfende Person ¹⁴	gegebenenfalls weitere prüfende Person ¹⁵
Funktion	Funktion
Ort	Ort
Datum	Datum

¹² Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

¹³ Grundsätzlich wird die tatsächlich durchgeführte Tätigkeit bewertet – nicht aber eine spezifische Person.

¹⁴ Die Prüfung erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 AROPräv durch die/den (in der Regel unmittelbaren) Vorgesetzten bzw. bei Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person.

¹⁵ Bei Klärungsbedarf im Blick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 ist eine in Präventionsangelegenheiten besonders qualifizierte Person nach Abschnitt 3 AROPräv hinzuzuziehen.

Unterschrift			
--------------	--	--	--

2 Schema zur Prüfung einer Vorlagepflicht nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit

Anhand der nachfolgenden Tabelle wird die ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Art, Intensität und Dauer bewertet. Dadurch wird ermittelt, ob für die Tätigkeit ein niedriges, mittleres oder hohes Gefährdungspotential für Übergriffe besteht und sich daraus eine Vorlagepflicht ergibt. Das Gesamturteil ist am Ende der nachfolgenden Tabelle zu dokumentieren.

Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

Art: Auf den Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses wirken folgende Faktoren begünstigend: eine hohe Altersdifferenz, ein Hierarchie-/Machtverhältnis, eine hohe Abhängigkeit und Verletzlichkeit.		Ggf. Begründung
Geringe Altersdifferenz zu anvertrauten Personen <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Signifikante Altersdifferenz zu anvertrauten Personen <input type="checkbox"/> hoch	
Geringes Hierarchie-/Machtverhältnis <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Es besteht ein Hierarchie-/Machtverhältnis <input type="checkbox"/> hoch	
Merkmale der anvertrauten Personen: höheres Alter, keine Behinderung, keine Verletzlichkeit, kein Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Merkmale der anvertrauten Personen: junges Alter, Behinderung, Verletzlichkeit, besonderes Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/> hoch	
Intensität: Mögliche Gefahrensituationen können durch die Arbeitsintensität, wie z.B. Einzelarbeit, räumliche Situationen und Tätigkeit, die die Privatsphäre betrifft, begünstigt werden.		Ggf. Begründung
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen in einer Gruppe wahrgenommen, so dass eine soziale Beobachtung erfolgt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Tätigkeit wird allein mit einer einzelnen Person wahrgenommen, so dass keine soziale Beobachtung erfolgt <input type="checkbox"/> hoch	
Sozial offener Kontext hinsichtlich offenen und einsehbarer Räumlichkeiten sowie offene Zusammensetzung der Gruppe - häufiger Mitgliederwechsel <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich geschlossenen und nicht einsehbarer Räumlichkeiten sowie geschlossene Zusammensetzung der Gruppe – kein Mitgliederwechsel <input type="checkbox"/> hoch	
Geringer Grad der Intimität / kein Wirken in die Privatsphäre (z.B. kein Körperkontakt) <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Hoher Grad der Intimität / Wirken in die Privatsphäre (z.B. Körperkontakt) <input type="checkbox"/> hoch	
Dauer: Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, das evtl. missbraucht werden könnte, ist ein regelmäßiger Kontakt bzw. eine längere Zeitspanne notwendig		Ggf. Begründung
Einmaliger, nur gelegentlicher oder punktueller Kontakt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Regelmäßiger, langanhaltender, umfassender Kontakt <input type="checkbox"/> hoch	
Regelmäßig wechselnde anvertrauten Personen <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Dauerhafte und nicht wechselnde anvertrauten Personen <input type="checkbox"/> hoch	
Keine Übernachtungen, keine Anwesenheit in der Nacht	Veranstaltungen mit Übernachtung und Situationen in der Nacht finden	

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

<input type="checkbox"/> niedrig	<input type="checkbox"/> mittel	einmalig oder regelmäßig statt <input type="checkbox"/> hoch
Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit Auf Grundlage der Bewertung ergibt sich folgende Gesamtbeurteilung: Ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ggf. Begründung:		

Beispiele: Bewertung von Tätigkeiten hinsichtlich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Nachfolgend finden sich Bewertungen von Tätigkeiten hinsichtlich der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ). Die Tätigkeiten wurden basierend auf dem Beurteilungsschema nach Art Intensität und Dauer der Tätigkeit bewertet.

Tätigkeit/ Angebot	Beschreibung der Tätigkeit	Einsichtnahme	Begründung
Gruppenleitende bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese, Leitungen von Kinderwortgottesdiensten die Einzelkontakte zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorsehen	Gruppenleitende; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis entstehen
Hospitanten, Praktikanten, die Einzelkontakte zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben	Gruppenleitende; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis entstehen.
Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schülern	Regelmäßige Betreuung und/oder Unterstützung von Schülerinnen und Schülern (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe) Einzelkontakte können nicht ausgeschlossen werden	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis entstehen
Mitarbeitende in Helferkreisen für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen (z.B. Asylsuchende, Menschen mit Fluchterfahrung, Menschen mit Behinderung,	Regelmäßige Unterstützung von Personen in schwierigen, existenzbedrohlichen Lebenslagen Einzelkontakte können	Ja	Durch die körperliche Nähe und Abhängigkeit aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

Tätigkeit/ Angebot	Beschreibung der Tätigkeit	Einsichtnahme	Begründung
	nicht ausgeschlossen werden		Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis entstehen
(Aus-) Hilfsgruppenleitende mit Einzelkontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben mit Übernachtung & ohne Alleinverantwortung	Aushilfstätigkeit als Aufsichtsperson, keine Regelmäßigkeit	Ja	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in geringem Umfang statt. Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden.
(Aus-) Hilfsgruppenleitende ohne Einzelkontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben ohne Übernachtung & ohne Alleinverantwortung	Aushilfstätigkeit als Aufsichtsperson, keine Regelmäßigkeit Einzelkontakte kommen nie vor	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet einmalig bzw. in sehr geringem Umfang sowie ohne Übernachtung statt.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit, Aktionen, Verantwortung für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Durchführung einer einzelnen bzw. von sehr wenigen Veranstaltungen in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit von weiteren Verantwortlichen Bsp: Tagesausflüge, Filmnachmittage, Spielenachmittag, Fastnacht, Disco, Diashow, Bastelangebot, Sternsingeraktion	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet i.d.R. im öffentlichen Raum unter Beobachtung statt. Es nehmen wechselnde Personen teil.
Organisatorische Helfende	Unterstützung bei der Durchführung einer einzelnen bzw. von sehr wenigen Veranstaltungen in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit von weiteren Verantwortlichen	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet i.d.R. im öffentlichen Raum unter Beobachtung statt. Es nehmen wechselnde Personen teil.

KONTAKTADRESSEN für Beratung und Anfragen

Meldung, Klärungsbedarf, Unterstützung und Beratung bei Vermutung oder Beobachtung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene



www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch

MELDUNG VON SEXUALISierter GEWALT AN KINDERN, JUGENDLICHEN, SCHUTZ- ODER HILFEBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN

- Sie selbst haben sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Kontext der Katholischen Kirche erlitten
- Sie möchten eine Beobachtung oder Vermutung im Kontext sexualisierte Gewalt im kirchlichen Bereich melden

Externe Missbrauchsbeauftragte – Unabhängige Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Kontakt ist zu empfehlen bei Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen, insbesondere bei Vorwürfen gegen kirchlich Beschäftigte (aktuell oder in der Vergangenheit).

Dr. Angelika Musella

**Prof. Dr. Helmut Kury
Sybille Kuthe**

Günterstalstraße 49
D-79102 Freiburg i.Br.
fon +49 (0)761 703980
fax +49 (0)761 7039810
mail sekretariat@musella-collegen.de
web www.musella-collegen.de

Referentin für Intervention (Büro Generalvikar/Ordinariat)

Kontakt ist zu empfehlen bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt

- A. Die Referentin für Intervention fungiert in diesem Zusammenhang als eine mögliche Erstansprechpartnerin und Anlaufstelle im Bereich sexualisierter Gewalt. Ihre zentrale Aufgabe ist die Vermittlung von Schutz und Hilfe für Betroffene sowie deren Koordination.

**Referentin für
Intervention Petra
Rambach**

fon +49 (0)761 2188 212
mail petra.rambach@ordinariat-freiburg.de web www.ebfr.de/intervention

Ombudsstelle / Anonymes Hinweisgebersystem

Kontakt ist zu empfehlen, wenn ein geschützter Meldeweg zu bevorzugen ist.

- Vertrauliche und auf Wunsch anonyme Hinweise zu möglichen Verstößen.
- Ihre Identität darf nur mit Ihrem Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher

Ombudsperson

Elke Hall

Rechnungshof für die Erzdiözese
Freiburg Kartäuserstr. 47, 79102
Freiburg
fon 0761 13791-201
mail Elke.Hall@rechnungshof-

<p>Stellen offen- bart werden.</p> <p>三 Hinweise können persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitgeteilt werden.</p>	<p>ebfr.de web</p> <p>www.ebfr.de/ombudsstelle web</p> <p>www.ebfr.de/hinweisgeber</p>
---	---

BERATUNG BEI KLÄRUNGSBEDARF UND UNTERSTÜTZUNG IM UMGANG MIT SEXUALISierter GEWALT

- Beratung und Hilfe für einen angemessenen Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten
- Grenzverletzungen und Übergriffen für Leitungsverantwortliche und ehrenamtlich tätige Personen, zum Beispiel wenn diese ihr unmittelbares (Arbeits-)Umfeld betreffen

Innerkirchliche Angebote

Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

Kontakt ist zu empfehlen bei Beratungsbedarf vor Ort zu an- gemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und be- stätigten sexualisierten Gewalthandlungen

- 一 Coaching von Ehren- und Hauptamtlichen, die eine Selbstklärung suchen im Umgang mit einer Vermutung oder Beobachtung
- 二 Coaching von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Leitungsverantwortlichen in akuten Krisensituationen
- 三 Supervision von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Leitungsverantwortlichen, die die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt in ihrem beruflichen Umfeld und Verantwortungsbereich persönlich und/oder institutio- nell nacharbeiten wollen
- 四 Coaching von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Leitungsverantwortlichen, die nach sexualisierter Ge- walt in ihrem Bereich mit institutioneller Dynamik und Folgen irritierter Systeme konfrontiert sind

Leitung: Boris Gschwandtner
 Habsburger Straße
 107 D-79104
 Freiburg i.Br.
 fon +49 (0)761 12040-241
 mail boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de web
www.supervision.ebfr.de/fachgruppe

Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen zu Vermutungen und Vorfällen von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit

- 一 Telefonische Beratung zu notwendigen nächsten Handlungsschritten
- 二 Möglichkeit einer ersten Klärung von Zweifelsfällen oder Vermutungen
- 三 Weitervermittlung an Fachberatungsstellen oder andere Hilfeleistungen
- 四 Ferientelefon für Beratung von Freizeitlagern: Pfingst- und Sommerferien, täglich 9 – 20 Uhr

Leitung: Judith Pfuhl
 Präventionsfachkraft im
 Erzbischöflichen Seelsorgeamt und
 Ansprechperson der kirchlichen Jugendarbeit
 fon +49 (0)761 5144-174
 mail judith.pfuhl@seelsorgeamt-freiburg.de
Weitere Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit:
 web ansprechpersonen.kja-freiburg.de
 Ferientelefon: +49 (0)761 5144-400

Externe Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Externe spezialisierte Fachberatungsstellen in Ihrer Region

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung oder zur Vermittlung an betroffene Personen

- Persönliche oder telefonische Beratung für

Baden-Baden
 web www.cora-baden.de fon +49 (0)7221 22065
 web www.baden-baden.de/buergerservice/beratung-hilfe/beratung/psychologische-beratung/sexuelle-gewalt/

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

<p>betroffene Personen nach erlebter sexualisierter Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none">- Klärung von Zweifelsfällen, Vermutungen oder Beobachtungen von Grenzverletzungen oder sexualisier- ten Übergriffen- Psychosoziale Prozessbegleitung bei Strafverfahren- Präventionsangebote in Einrichtungen- Fortbildungsangebote und Präventionsschulungen	<p>fon +49 (0)7221 931464</p> <p>Balingen web www.feuervogel-zollernalbkreis.de fon +49 (0)7433 277000</p> <p>Buchen web www.caritas-nok.de/missbrauch fon +49 (0)6281 3255-0</p> <p>Donaueschingen web www.grauzone-ev.de fon +49 (0)771 4111</p> <p>Freiburg-Stadt web www.wildwasser-freiburg.de fon +49 (0)761 33645 web www.wendepunkt-freiburg.de fon +49 (0)761 7071191 web www.frauenhorizonte.de fon +49 (0)761 33645</p> <p>Friedrichshafen/Überlingen web www.beratungsstelle-morgenrot.de fon +49 (0)7541 3 77 64 00 Außenstelle Überlingen fon +49 (0)7551 9 44 47 46</p> <p>Heidelberg web www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutz-zentrum fon +49 (0)6221 7392132 web www.frauennotruf-heidelberg.de fon +49 (0)6221 183643</p> <p>Heilbronn web www.jumaex.de fon +49 (0) 7131 994-400 web www.pfiffigunde-hn.de fon +49 (0) 7131 166178</p> <p>Karlsruhe web https://www.wildwasser-karlsruhe.de/ fon +49 (0)721 859173 web http://www.karlsruhe.de/allerleirauh fon +49 (0)721 133-5381</p> <p>Konstanz web www.gewaltgegenfrauen.de fon +49 (0)7531 67999 web www.diakonie-konstanz.de/angebote-a-z/beratungs-und-vertrauensstelle fon +49 (0)7531 3632620</p> <p>Lörrach web www.fhf-loerrach.de fon +49 (0)7621 49325 web www.frauenberatung-loerrach.de fon +49 (0)7621 87105 web https://www.loerrach-landkreis.de/beratung_bei_missbrauch fon +49 (0)7621 410</p>
--	---

	<p>5353 Mannheim web www.maedchennotruf.de fon +49 (0)621 10033</p>
	<p>Mosbach web www.caritas-nok.de/missbrauch fon +49 (0)6261 92010 web www.pfiffigunde-hn.de fon +49 (0) 7131 166178 web www.profamilia.de fon +49 (0) 7131 89177</p> <p>Offenburg web www.aufschrei-ortenau.de fon +49 (0)781 31000</p> <p>Pforzheim web www.lilith-beratungsstelle.de fon +49 (0)7231 353434</p> <p>Rastatt web www.feuvogel-rastatt.de fon +49 (0)7222 788838</p> <p>Rottweil web www.fhf-auswege.de fon +49 (0)741 41314</p> <p>Sigmaringen web https://caritas-sigmaringen.de/lichtblick fon +49 (0)7571 7301 50 web www.kinderschutzbund-sigmaringen.de fon +49 (0)7571 683028</p> <p>Tauberbischofsheim web www.caritas-tbb.de fon +49 (0)9341 922024</p> <p>Waldshut-Tiengen web www.frauenhaus-wt.de/beratung/fachberatung-bei-sexualisierter-gewalt/ fon +49 (0)7741 8082277</p>
<p>Externe bundesweite Beratungsmöglichkeiten</p>	
<p>Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hotlines bieten einen leichten anonymen Zugang zu Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten 	<p>Hilfeportal Sexueller Missbrauch web www.hilfe-portal-missbrauch.de</p> <p>Hilfetelefon N.I.N.A. fon +49 (0)800 22 55 530 web www.nina-info.de</p> <p>Hilfetelefon berta (Hilfe bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt) fon +49 (0)800 3050 750 web www.hilfe-telefon-berta.de</p> <p>Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen fon 116 016 web www.hilfetelefon.de</p> <p>Nummer gegen Kummer fon 116 117 → Kinder- und Jugendtelefon fon +49 (0)800 11 10 550 → Elterntelefon web www.nummergegenkummer.de</p> <p>Gegen Gewalt an Frauen in der Kirche</p>

	<p>Emailberatung oder Beratungstermin im Einzelchat web www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de</p> <p>Gewalt gegen Männer fon +49 (0)800 12 39 900 web www.maennerhilfetelefon.de</p> <p>Unterstützung und Beratung für tatgeneigte Personen fon +49 (0)800 70 22 240 web www.bevor-was-passiert.de</p>
--	--

BERATUNG. UNTERSTÜTZUNG UND HILFE FÜR BETROFFENE

Betroffenenbeirat in der Erzdiözese Freiburg

Austausch und Unterstützung für Betroffene, Angehörige und Interessierte

Betroffenenbeirat

mail betroffenenbeirat@bbr-freiburg.de

web www.bbr-freiburg.de

Externe Spezialisierte Fachberatungsstellen

- Persönliche oder telefonische Beratung für betroffene Personen nach erlebter sexualisierter Gewalt
- Psychosoziale Prozessbegleitung bei Strafverfahren

Kontakte siehe Seiten 3 und 4

Psychotraumatische Beratung

- für eine erste psychologische Begleitung
- Unterstützung bei der Therapiesuche

Gisela Hogeback

Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg

fon +49 (0)761 705 29 105

mail gisela.hogeback@t-online.de

Traumasesensible Seelsorge

Kontakt ist zu empfehlen bei Bedarf nach seelsorgerlichen Gesprächen bzw. Begleitung (Kontakt und Vermittlung von Traumaseelsorgerinnen und Traumaseelsorgern)

- Seelsorge kann Traumatherapie nicht ersetzen. Aber sie kann betroffenen Menschen Unterstützung anbieten.

Leitung des Referat Pastoralpsychologie-Seelsorgliche Kommunikation und Beratung

Andrea Legge

Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg

fon +49 (0)761 12040-250/-251

mail pastoralpsychologie@ipb-freiburg.de

web www.pastoralpsychologie-freiburg.de

Kirchliche Stelle für Begleitung und Begegnung

Kontakt ist zu empfehlen für

- Vermittlung von geistlichen und seelsorglichen Angeboten wie z.B. Exerzitien und Geistliche Begleitung

Petra Rambach

fon +49 (0)761 2188 212

mail petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

ANERKENNUNGSLEISTUNGEN FÜR BETROFFENE VON SEXUALISierter GEWALT

Anerkennungsleistung über die UKA

Anerkennungsleistungen können bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen der Deutschen Bischofskonferenz (UKA) beantragt werden. Die Mitglieder der UKA wurden durch ein mehrheitlich nichtkirchliches Fachgremium vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, berufen. Die

Bitte beachten Sie, dass eine direkte Antragstellung bei der UKA nicht möglich ist: **Der Antrag ist über die externen, unabhängigen Missbrauchsbeauftragten zu stellen**, die Sie dabei zugleich sehr unmittelbar unterstützen. (Kontakt siehe Seite 1)

Erfolgende Leistungen sind keine Entschädigungszahlungen. Vielmehr sollen sie

Prävention der Seelsorgeeinheit Blumberg

Kommissionsmitglieder stehen in keinem Anstellungsvertragsverhältnis mit der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig.	zum Ausdruck bringen, dass die Kirche das durch den Missbrauch verursachte Leid wahr- und ernstnimmt und sichtbar anerkennt.
Monatliche Unterstützungsleistungen und Therapiekostenübernahme	
<p>In der Erzdiözese Freiburg besteht für Betroffene von sexuel- lem Missbrauch im kirchlichen Verantwortungsbereich, die aufgrund der Missbrauchserfahrung mit Einschränkungen, z. B. beruflicher oder gesundheitlicher Art, leben und daher mit einem niedrigen Einkommen auskommen müssen, darüber hinaus die Möglichkeit zum Erhalt einer monatlichen Unter- stützungsleistung in Höhe von bis zu 800,- EUR.</p> <p>Zudem kann die Übernahme von Kosten für eine Psychothe- rapie oder eine Paartherapie, die von zuständigen Kostenträ- gern (wie den Krankenkassen) nicht bezahlt werden, bean- tragt werden.</p>	<p>Bei der Antragsstellung zu einer solchen monatlichen Leis- tung und für eine Therapiekostenübernahme hilft die</p> <p>Unabhängige Stelle für Unterstützung Jörg Faulmann fon +49 (0)157 306 80 283 mail faulmann@unabhaengigestelle.de</p>

PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT – MASSNAHMEN – SCHULUNGEN - FORTBILDUNGEN

Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Diözesane Präventionsbeauftragte

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach der Umsetzung der Präventionsordnung, Schutzkonzeptentwicklung, Beratungsbedarf, diözesanen Schulungsveranstaltungen und Fortbildungen sowie Koordination von Maßnahmen

Leitung der Koordinationsstelle **Silke Wissert**

fon +49 (0)761 2188 211

mail silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

web www.ebfr.de/praevention

Regionale Präventionsfachkräfte

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach der Umsetzung der Präventionsordnung in Kirchengemeinden, Schutzkonzeptentwicklung, Beratungsbedarf, Schulungsveranstaltungen, regionale Koordination von Maßnahmen und regionale Ver- netzung

Dekanate Mosbach-Buchen und Tauberbischofsheim **Gregor Kalla**

mail gregor.kalla@ordinariat-freiburg.de fon +49 (0)157 830 433 15

Dekanate Bruchsal, Heidelberg-Weinheim, Kraichgau, Mannheim und Wiesloch **Thomas Auer**

mail thomas.auer@ordinariat-freiburg.de fon +49 (0)157 830 427 12

Unterstützend im Dekanat

Bruchsal **Sophia Riegel**

mail sophia.riegel@ordinariat-freiburg.de fon +49 (0)177 213 77 20

Dekanate Baden-Baden, Pforzheim, Karlsruhe und Rastatt **Katharina Albrecht**

mail katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de fon +49 (0)157 805 102 24

Dekanate Offenburg-Kinzigtal und Acher-Renchtal **Gabriele Schmitt-Zimper**

mail gabriele.schmitt-zimper@ordinariat-freiburg.de fon +49 (0)157 830 433 12

Dekanate Breisach-Neuenburg, Lahr, Endingen-Waldkirch und Freiburg **Verena Scharnberg**

mail verena.scharnberg@ordinariat-freiburg.de fon +49 (0)761 2188 859

Dekanate Neustadt, Schwarzwald-Baar, Waldshut und Wiesental **Petra Guschker**

mail petra.guschker@ordinariat-freiburg.de fon +49 (0)163 781 816 9

Dekanate Waldshut und Wiesental **Pater Peter Daubner**

mail p.peter@salvatorianer.de fon +49 (0)7741 969 028 7

Dekanate Linzgau, Hegau, Konstanz, Zollern und Sigmaringen-Meißkirch **Juan-Pablo Perisset**

mail juan-pablo.perisset@ordinariat-freiburg.de fon +49 (0)157 830 433 11

Auflistung Personen, die im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Seelsorgeeinheit eine besondere Funktion innehaben.

Leiter der Seelsorgeeinheit

Name, Vorname	Teilnahme an einer Präventionsschulung D für Personen mit Leitungsverantwortung ¹⁶		
	Ja	Nei n	Zeitpunkt / Anmerkungen
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Durchführung von Basisschulungen

Name, Vorname	Funktion	Teilnahme an einer Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ¹⁷		
		Ja	Nei n	Zeitpunkt / Anmerkungen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Name, Vorname	Funktion	Teilnahme an einer Qualifizierung zur Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ¹⁸		
		Ja	Nei n	Zeitpunkt / Anmerkungen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Hinweis:

Dieses Dokument ist zwar als Anlage zum Institutionellen Schutzkonzept vorgesehen, dient jedoch nur internen Zwecken und soll z.B. nicht auf der Website veröffentlicht werden.

¹⁶ Vgl. [Ziffer 3.6 der Rahmenordnung Prävention](#) und diözesanes Curriculum

¹⁷ Vgl. [§ 18 AROPräv Qualifikation von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren](#). Sollte eine „Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen [...] durch die diözesane Präventionsbeauftragte/den diözesanen Präventionsbeauftragten oder eine von dieser oder diesem beauftragten Person“ vorliegen (§18 Abs. 2 AROPräv) ist dies im Feld „Zeitpunkt / Anmerkungen“ zu benennen.

¹⁸ Vgl. [§21 AROPräv Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt](#)